



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts mit
Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst
der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6102-231/2021-5-2

Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 2097

IVD3@senfin.berlin.de

IV B 15 - TTVL

Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 3076

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

31.03.2022

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Rundschreiben IV Nr. 94/2020 vom 27. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 11/2021 vom 29. Januar 2021

Rundschreiben IV Nr. 37/2021 vom 29. April 2021

Rundschreiben IV Nr. 38/2021 vom 17. Mai 2021

Rundschreiben IV Nr. 70/2021 vom 7. Dezember 2021

Mit Rundschreiben IV Nr. 70/2021 sind einerseits Hinweise und andererseits Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung für das Kalenderjahr 2022 in Umsetzung von § 45 SGB V bekanntgegeben bzw. getroffen worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) kommen die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderkranktage auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes in der fortbestehenden Pandemiesituation über den 19. März 2022 hinaus bis zum 23. September 2022 weiter zur Anwendung. § 45 Absätze 2a und 2b SGB V regelt für das Kalenderjahr 2022:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 23. September 2022 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse

auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“

In der Drucksache der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages 20/1055 wird die Rechtsänderung folgendermaßen begründet:

„Mit der Regelung wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes in der fortbestehenden Pandemiesituation bis zum 23. September 2022 verlängert.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht über den 19. März 2022 hinaus bis zum 23. September 2022 der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in

Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.“

Die Neuerungen für das Kalenderjahr 2022 sind im Vergleich zu den zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 70/2021 bekanntgemachten Hinweisen und Regelungen durch Randstriche kenntlich gemacht.

Für **Tarifbeschäftigte** gelten die Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung unmittelbar nach § 45 Absatz 2 SGB V und, befristet bis zum 23. September 2022, unmittelbar nach § 45 Absatz 2a und 2b SGB V. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es bestehen zwei Möglichkeiten, wie mit der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie umgegangen werden kann. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, können Betreuende entweder nach dem § 56 IfSG oder nach dem § 45 SGB V Ansprüche geltend machen, wobei die Anspruchsberechtigten zwischen den beiden Möglichkeiten wählen können.
- Der Anspruch nach § 45 SGB V besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann; es kann also trotz der Möglichkeit, die Arbeitsleistung in Homeoffice zu erbringen, der Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V bestehen.
- Ist die/der Tarifbeschäftigte oder deren/dessen Kind nicht in der GKV versichert, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V und es kommt nur ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG unter den dort geltenden Anspruchsvoraussetzungen in Betracht.
- Für Fragen, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 SGB V ergeben, sind die Krankenkassen zuständig.

Für **Beamten und Beamte sowie Richterinnen und Richter** ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines oder mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

Die Umsetzung der Ergänzung von § 45 SGB V durch die Absätze 2a und 2b können nicht aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO hergeleitet werden. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt für das Kalenderjahr 2022 aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO folgende Regelung zum Tragen:

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter kann unter den nachstehenden Voraussetzungen aus persönlichen Anlässen

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO wie folgt gewährt werden:

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienst- bzw. Anwärterbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V:

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO kann abweichend von der zur Weiteranwendung empfohlenen Regelung der AV SUrlVO

- insgesamt bis zu 30 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 65 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens insgesamt bis zu 60 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 130 Arbeitstage

gewährt werden.

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 23. September 2022 ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen oder
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt oder
 - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf oder
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
 - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht
- und
- Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüssel/-Präsenzpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem

Rundschreiben IV Nr. 17/2022. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung - aus dem Rundschreiben IV Nr. 17/2022 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) - sie in Anspruch nehmen wollen.

Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.

- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.
- Ab dem 24. September 2022 können die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung des Kindes genutzt werden.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezügen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 7 Absatz 1 SURlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. 4 b) AV SURlVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von zusätzlich 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe zusätzlichen 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2022 gewährt wird:

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
 - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 23. September 2022 ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
 - vorübergehend geschlossen oder
 - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt oder
- die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
 - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese oder
 - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf oder
 - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein oder
- das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht und
- Vorlage eines Nachweises
 - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
 - zum Betretungsverbot,
 - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
 - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
 - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
 - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Hinweise:

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des „Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes“ (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüsselpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Während der Zeit der Beurlaubung aufgrund der hier zugrundeliegenden Regelungen ruhen für beide Elternteile die Freistellungsmöglichkeiten aus dem

Rundschreiben IV Nr. 17/2022. Beamteten Dienstkräften bleibt es aber überlassen zu wählen, welche Freistellung - aus dem Rundschreiben IV Nr. 17/2022 (Umsetzung des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG) oder aus dem zu hier zugrundeliegenden Rundschreiben (Umsetzung des § 45 Absatz 2a und 2b SGB V) - sie in Anspruch nehmen wollen.

Zwischen beiden Anspruchsvoraussetzungen besteht kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis.

- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.
- Ab dem 24. September 2022 können die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung des Kindes genutzt werden.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SUrIVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SUrIVO im Kalenderjahr 2022 insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 45 Arbeitstage.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Regelungen Fragen und Antworten zusammengestellt (Klicken Sie [hier](#)). Das Bundesministerium für Gesundheit hat ebenfalls Informationen zur Thematik bereitgestellt (Klicken Sie [hier](#)).

Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank (Klicken Sie [hier](#)) abrufbar.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.